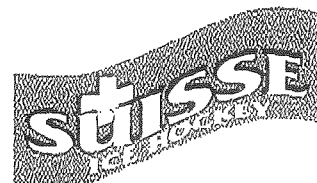


SCHWEIZERISCHER EISHOCKEYVERBAND | LIGUE SUISSE DE HOCKEY SUR GLACE  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU GHIACCIO | SWISS ICE HOCKEY ASSOCIATION SIIIA



Vorfahren Nr. 11 / 04-05

Im

## Rekursverfahren

des

**Hockey Bodensee Euregio AG**, HC Thurgau, Seestrasse 11b, 8280 Kreuzlingen  
und  
**Burgener Felix**, Präsident des HC Thurgau, c/o Seestrasse 11b, 8280 Kreuzlingen

### Rekurrenten

gegen

**SEHV, Einzelrichter der Nationalliga**, Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug

### Rekursgegner

#### Mitbetroffene Parteien:

- **HC Lugano SA**, Via Chiosso 9, Casella postale 4226, 6904 Lugano 4
- **EHC Chur Sport AG**, Grossebruggerweg 8, Postfach 206, 7007 Chur

### Anzeiger

beide vertreten durch Beat Kaufmann, c/o HC Lugano SA, Via Chiosso 9,  
Casella postale 4226, 6904 Lugano 4

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 04-05/051/7 vom 18. Februar 2005  
belr. Busse

hat das Verbandssportgericht in folgender Zusammensetzung:

- **Marcel Aebi**, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
- **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoqual 37, 8024 Zürich (Mitglied)
- **Michel Dupuis**, Rechtsanwalt, pl. St.-Francois 5, 1003 Lausanne (Mitglied)

Hauptsponsorin .....



Gold-Sponsoren .....



SCHWEIZERISCHER EISHOCKEYVERBAND | LIGUE SUISSE DE HOCKEY SUR GLACE  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU GHIACCIO | SWISS ICE HOCKEY ASSOCIATION SIHA

gestützt auf folgenden

### Sachverhalt

1. In der Tageszeitung „Blick“ vom 7. Februar 2005 wurde der Besitzer, Präsident und Trainer des HC Thurgau sowie Verwaltungsratspräsident der Hockey Bodensee Euregio AG, Herr Felix Burgener, mit folgenden Aussagen zitiert:  
*„Wir fahren die Luganesi kaputt“; „Lugano muss davon ausgehen, dass es diese Spieler im Playoff nicht mehr einsetzen kann“.*
2. Anlass für diese Aussagen war eine Ankündigung des HC Lugano SA bzw. des EHC Chur Sport AG, wonach unter anderem die Lugano-Spieler Aebischer, Hirschi und Hänni während einer Woche im Payout beim Partnerteam EHC Chur eingesetzt werden sollen.
3. Mit Eingabe vom 7. Februar 2004 an den Einzelrichter der Nationalliga rügten der HC Lugano SA und die EHC Chur Sport AG diese Aussagen als Verstoss gegen Art. 6 Abs. 1 der Statuten der Nationalliga GmbH.
4. Mit Verfügung vom 8. Februar 2005 eröffnete der Einzelrichter der Nationalliga ein ordentliches Verfahren gegen Herrn Felix Burgener und die Hockey Bodensee Euregio AG wegen eventuellem Verstoss gegen Art. 88 des Rechtspflegerelements (RR).
5. Mit Eingabe vom 11. Februar 2005 nahmen die Hockey Bodensee Euregio AG und Herr Felix Burgener Stellung zum Vorfall. Herr Felix Burgener äusserte sich dahingehend, dass seine Aussagen gegenüber dem „Blick“-Reporter als „lockere Sprüche“ zu qualifizieren seien und er die angedrohte Massnahme für übertrieben halte. Es sei zu unterscheiden zwischen solchen Sprüchen in den Medien und den effektiven Geschehnissen auf dem Eis. Man wolle sicher nicht die Lugano-Spieler absichtlich verletzen. Was Beat Kaufmann mit der Verstärkung von Chur durch Lugano-Spieler betriebe, sei Wettbewerbsverfälschung der übelsten Sorte.
6. Mit Entscheid vom 18. Februar 2005 gelangte der Einzelrichter der Nationalliga zum Schluss, dass diese Äusserungen von Felix Burgener gegenüber dem „Blick“-Reporter tatsächlich gemacht wurden, weil dieser während des Verfahrens den Sachverhalt in der vom „Blick“ publizierten Form nicht bestritten habe. Der Einzelrichter verurteilte Herrn Felix Burgener wegen Verstosses gegen Art. 88 RR i.V.m. Art. 93 und 94 RR und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 1'000.— sowie der Übernahme der Verfahrenskosten, solidarisch mit der Hockey Bodensee Euregio AG.
7. Mit Eingabe vom 22. Februar 2005 erhob Felix Burgener namens der Hockey Bodensee Euregio AG Rekurs an das Verbandssportgericht. Felix Burgener legt in diesem Rekurs im wesentlichen dar, er habe sich im Rahmen dieses Artikels negativ über einzelne Spieler des Gegners geäussert. Von ernst zu nehmenden Drohungen könne a-

SCHEWEIZERISCHER EISHOCKEYVERBAND | LIGUE SUISSE DE HOCKEY SUR GLACE  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU GHIACCIO | SWISS ICE HOCKEY ASSOCIATION SIHA

ber keine Rede sein. Ausschlaggebend für seine Äusserungen sei die Unsportlichkeit der HC Lugano SA/EHC Chur Sport AG gegenüber dem HC Thurgau gewesen. Felix Burgener hält fest, es könne nicht Aufgabe des Einzelrichters der Nationalliga sein, aufgrund derartiger Presseberichte die Exponenten öffentlich zur Rechenschaft zu ziehen. Die Bestrafung widerspreche den verfassungsmässigen Grundrechten jedes Bürgers. Felix Burgener ruft zur Rechtfertigung insbesondere die Meinungsäusserungsfreiheit an und beantragt einen Freispruch.

8. Mit Verfügung vom 2. März 2005 leitete der Präsident des Verbandssportgerichts das Rekursverfahren ein und eröffnete den Parteien eine 5-tägige Frist zur Vernehmlassung.
9. Innert Frist ging eine Vernehmlassung des HC Lugano SA vom 3. März 2005 ein. Der HC Lugano weist in seiner Vernehmlassung unter anderem darauf hin, dass sich Herr Burgener nicht negativ gegenüber den Spielern geäussert habe, sondern dass er effektiv gedroht habe.
10. Weitere Vernehmlassungen sind nicht eingegangen.
11. Mit Schreiben vom 4. März 2005 forderte der Präsident des Verbandssportgerichts Herrn Felix Burgener auf, mitzuteilen, ob er nur namens des Vereins Rekurs erhebe oder auch in eigenem Namen, da die Rekurschrift diesbezüglich nicht ganz klar war.
12. Mit Eingabe vom 9. März 2005 teilt Herr Felix Burgener mit, dass der Rekurs im Namen der Hockey Bodensee Euregio AG, sowie auch in eigenem Namen erhoben wurde.

### in Erwägung

1. Der Rekurs der Hockey Bodensee Euregio AG/Felix Burgener ist frist- und formgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.
2. Herr Felix Burgener, als verurteilter Vereinsfunktionär, sowie die Hockey Bodensee Euregio AG, als solidarisches mithaftende Partei für die vorinstanzlichen Verfahrenskosten, sind durch den vorinstanzlichen Entscheid beschwert und damit zum Rekurs legitimiert.
3. Gegen die Zusammensetzung des Verbandssportgerichts wurden keine Einwendungen vorgetragen.

SCHEWEIZERISCHER EISHOCKEYVERBAND | LIGUE SUISSE DE HOCKEY SUR GLACE  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU GHIACCIO | SWISS ICE HOCKEY ASSOCIATION SIHA

4. Der angefochtene Entscheid unterliegt gemäss Art. 69 RR dem Rekurs an das Verbandssportgericht.
5. Das Verbandssportgericht ist daher zur Behandlung des Rekurses zuständig. Auf den Rekurs ist einzutreten.
6. Es fällt auf, dass der Rekurrent weder in seinen Eingaben an die Vorinstanz, noch in der Rekursschrift bestreitet, die in der Tageszeitschrift „Blick“ publizierten Äusserungen tatsächlich gemacht zu haben. Der Rekurrent legt insbesondere nicht dar, der Journalist habe ihn falsch zitiert, bzw. er habe diese Aussagen gar nicht gemacht. Er wertet seine Aussagen lediglich anders, als sie von den Anzeigern und der Vorinstanz empfunden wurden. Er qualifiziert seine Aussagen als „lockere Sprüche“, die keine wirkliche Drohung mitbeinhalten.
7. Es besteht in dieser Situation für das Verbandssportgericht keine Veranlassung, am Sachverhalt, wie er offensichtlich von allen Parteien übereinstimmend akzeptiert wird, zu zweifeln. Das Verbandssportgericht verzichtet deshalb darauf, weitere Beweissmassnahmen bezüglich den wirklichen Aussagen des Herrn Felix Burgener gegenüber der Tageszeitung „Blick“ zu treffen. Dies umsomehr, als auch in der Rekursschrift keine weiteren Beweiserhebungen verlangt werden und keine Bestreitungen behauptet werden.
8. Ob nun die Äusserungen des Felix Burgener so gemeint waren, d.h. in die Tat umgesetzt werden sollten oder nicht, ist für die Beurteilung der Angelegenheit nach Art. 88 RR nicht von Bedeutung. Wenn die Äusserungen „kaputtfahren“, „in einen nicht mehr einsetzbaren Zustand versetzen“ tatsächlich in die Tat umgesetzt worden wären bzw. entsprechende Instruktionen an die Spieler des HC Thurgau ergangen sein sollten, wäre dieses Verhalten nicht nur disziplinarisch nach Art. 88 RR zu ahnden, sondern müsste eine Strafanzeige wegen Anstiftung/Mittäterschaft zu Körperverletzung (evtl. Versuch) ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Wenn solche „Sprüche“ an einem Wirtshaustisch gemacht werden, können diese allenfalls noch als „lockere Sprüche“ abgetan werden. Selbst dann wären die Aussagen aus dem Munde einer Person in der Stellung und Funktion, in der sich Herr Felix Burgener befindet, aber nur schwer verständlich.

Wenn solche Aussagen gegenüber einem Reporter der Tageszeitschrift „Blick“ gemacht werden, geschieht das im vollen Bewusstsein, dass diese Aussagen auch publiziert werden. Herr Felix Burgener ist sich aufgrund seiner langdauernden Erfahrung mit den Medien sehr wohl bewusst, dass ein Reporter eine Aussage insbesondere dann publiziert, wenn sie heftig und abseits der Norm ist. Herr Burgener war sich deshalb bewusst, dass diese Aussagen einem sehr breiten Publikum zugänglich gemacht werden und nicht auf ein Gespräch unter vier Augen bzw. eine Wirtshaustischrunde beschränkt bleiben.

SCHWEIZERISCHER EISHOCKEYVERBAND | LIGUE SUISSE DE HOCKEY SUR GLACE  
 FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU GHIACCIO | SWISS ICE HOCKEY ASSOCIATION SIHA

9. Die Aussagen sind in ihrem Kerngehalt klar. Sie sind aufgrund der grossen Verbreitung auch durchaus dazu geeignet, bei den Spielern und allenfalls auch den Zuschauern ein unsportliches, wenn nicht geradezu kriminelles Verhalten zu fördern.

Es ist klar zu differenzieren zwischen einer Kritik am Verhalten des HC Lugano bzw. des EHC Chur und derartigen Äusserungen, wie sie Herr Burgener gemacht hat. Wenn Herr Burgener seine sportliche Würdigung dieses Spielereinsatzes an den Pranger gestellt hätte, wäre dagegen wahrscheinlich nichts einzuwenden. Tatsächlich steht jedermann das verfassungsmässige Recht auf freie Meinungsäusserung zu. Wenn die Meinung grob ist, darf sie auch grob geäussert werden, sofern damit keine Ehrverletzung begangen wird.

Diese Meinungsäusserungsfreiheit hat aber ihre Grenze da, wo strafbare und sportreglementswidrige Handlungen in so gravierender Art und Weise angekündigt werden. Solche Äusserungen sind geeignet dazu, Akteure und Zuschauer zu unsportlichem und sogar strafbarem Verhalten zu animieren. Derartige Äusserungen sind weder von der Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt, noch können sie verbandsdisziplinarisch einfach übergangen werden. Es liegt ein klarer und nach Auffassung des Verbandssportgerichts sehr gravierender Verstoss gegen Art. 88 RR vor. Dieser Verstoss ist bedeutend gravierender, als beispielsweise die vor einigen Jahren zu beurteilenden negativen Äusserungen von Vereinspräsidenten gegenüber dem Verband, wo teilweise bedeutend höhere Bussen ausgesprochen wurden (Verfahren-Nr. 97-98/601/6). Das Verbandssportgericht hat sich aus diesem Grund ernsthaft überlegt, von der Möglichkeit der *reformatio in pejus* (Art. 71 RR) im vorliegenden Fall Gebrauch zu machen und eine höhere Strafe festzusetzen. Das Verbandssportgericht sieht davon lediglich deshalb ab, weil es sich um eine erstmalige Verfehlung handelt und weil die tadellosen Verdienste des Fehlbaren als Vereins- und Verbandsfunktionär mitberücksichtigt werden. Das Verbandssportgericht weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die vom Einzelrichter ausgesprochene Strafe im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens (Art. 92 RR) anzusiedeln ist und bei einer erneuten Verfehlung dieser Art eine massiv verschärfte disziplinarische Massnahme angezeigt wäre. Es wird insbesondere daran erinnert, dass in den vergangenen Saisons Spieler für disziplinarische Verfehlungen objektiv geringfügigerer Art erheblich massivere Strafen entgegennahmen mussten (z.B. Verfahren-Nr. 01-02/038/7).

### entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus:

Spruchgebühr	Fr.	1'500.—
Schreib- und Zustellgebühren	Fr.	150.—
Total	Fr.	1'650.—

werden den Rekurrenten in solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

SCHWEIZERISCHER EISHOCKEYVERBAND | LIGUE SUISSE DE HOCKEY SUR GLACE  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU GHIACCIO | SWISS ICE HOCKEY ASSOCIATION SIHA

3. Der SEHV stellt separat Rechnung für diese Kosten sowie die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und die Busse.
4. Mitteilung an die Parteien sowie den SEHV.

Niederlenz, 11. März 2005

Mit freundlichen Grüßen

**Schweizerischer Eishockeyverband (SEHV)**  
Namens des Verbandssportgerichts

Marcel Aebi  
Vorsitzender

**Verteiler:**

- Hockey Bodensee Euregio AG, Herr Felix Burgener
- SEHV Einzelrichter der Nationalliga
- HC Lugano SA
- EHC Chur Sport AG  
Geschäftsstelle des SEHV
- Pressestelle SEHV